
S 48 BA 59/19 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Düsseldorf
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	48
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 48 BA 59/19 ER
Datum	30.06.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Der Antrag des Antragstellers, die aufschiebende Wirkung der gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 11.01.2019 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 18.04.2019 gerichteten Klage anzuordnen, wird abgelehnt. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens. Der Streitwert wird auf 235,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

Der Antrag des Antragstellers, die aufschiebende Wirkung der gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 11.01.2019 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 18.04.2019 gerichteten Klage anzuordnen, war abzulehnen, weil die dafür in [§ 86 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2](#), [§ 86 a Abs. 2 Nr. 1](#) i. V. m. [§ 86 a Abs. 3 Satz 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) vorgeschriebenen tatbestandlichen Voraussetzungen nicht vorliegen. Im Falle der Anforderung von Beiträgen, bei der gemäß [§ 86 a Abs. 2 Nr. 1 SGG](#) die aufschiebende Wirkung der Klage entfällt, ist nämlich die aufschiebende Wirkung der Klage analog [§ 86 a Abs. 3 Satz 2 SGG](#) nur dann anzuordnen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des mit der Klage angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen oder wenn die Vollziehung für den Abgabepflichtigen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte. Diese Voraussetzungen liegen im vor-

liegenden Fall nicht vor.

Denn zum einen bestehen keine ernstliche Zweifel daran, dass der Antragsteller durch den angefochtenen Bescheid von der Antragsgegnerin in Anwendung der Vorschrift des [Â§ 28 e Abs. 1](#) Viertes Buch Sozialgesetzbuch in Verbindung mit [Â§ 24 Abs. 1 Satz 1](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) zu Recht neben der Nachzahlung von Gesamtsozialversicherungsbeitr gen auch zur Zahlung von S umniszuschl gen herangezogen worden ist.

Die objektiven Voraussetzungen zur Erhebung von S umniszuschl gen f r die Vergangenheit liegen vor:

Gem  [Â§ 24 Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#) ist f r Beitr ge und Beitragsvorsch sse, die der Zahlungspflichtige nicht bis zum Ablauf des F lligkeitstags gezahlt hat, f r jeden angefangenen Monat der S umnis ein S umniszuschlag von 1 v. H. des r ckst ndigen, auf 50 nach unten abgerundeten Betrages zu zahlen. Die objektiven Voraussetzungen f r die Erhebung von S umniszuschl gen sind hier erf llt. Die von dem Kl ger aufgrund des von ihm insoweit nicht angefochtenen und damit bestandskr ftigen Bescheides vom 11.01.2019 f r die Besch ftigung der Frau Q w e C in der Zeit vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2017 geschuldeten Beitr ge hat er nicht rechtzeitig gezahlt.

Dar ber hinaus ist aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes auch davon auszugehen, dass der Antragsteller nicht unverschuldet keine Kenntnis von seiner Beitragszahlungspflicht hatte:

Wird eine Beitragsforderung â wie hier â durch Bescheid mit Wirkung f r die Vergangenheit festgestellt, ist nach [Â§ 24 Abs. 2 SGB IV](#) ein darauf entfallender S umniszuschlag nicht zu erheben, soweit der Beitragsschuldner glaubhaft macht, dass er unverschuldet keine Kenntnis von der Zahlungspflicht hatte. Eine Exkulpation nach [Â§ 24 Abs. 2 SGB IV](#) ist ausgeschlossen, wenn der s umige Beitragsschuldner Kenntnis von seiner Zahlungspflicht hatte (ebenso Bundessozialgericht (BSG) â Urteil vom 12.12.2018 â [B 12 R 15/18 R](#), Rn. 12 m. w. N.). Das Wissen um die (blo e) M glichkeit der Beitragserhebung steht dem sicheren Wissen um die rechtliche und tats chliche Verpflichtung zur Beitragszahlung dabei nicht gleich (BSG a. a. O.). Allein das Fehlen der Kenntnis von der Beitragszahlungspflicht steht der Festsetzung von S umniszuschl gen allerdings noch nicht entgegen; vielmehr sind S umniszuschl ge nur dann nicht zu erheben, wenn die Unkenntnis unverschuldet ist; dieses (Un)verschulden setzt aufgrund eines eigenst ndigen Verschuldensma stabes wenigstens bedingten Vorsatz voraus (ebenso BSG a. a. O., Rn. 13 ff. mit ausf hrlicher Begr ndung). S umniszuschl ge sind f r die Vergangenheit ab Kenntnis oder verschuldeter Unkenntnis zu erheben. [Â§ 24 Abs. 2 SGB IV](#) sieht eine Exkulpation des Zahlungspflichtigen nur vor, "soweit" er eine unverschuldete Unkenntnis von der Zahlungspflicht glaubhaft macht.

Im vorliegenden Verfahren bestehen keine ernstliche Zweifel daran, dass der

Antragsteller bereits seit dem 01.07.2014 aufgrund des bestandskräftigen Bescheides vom 12.05.2014 Kenntnis von seiner Pflicht zur Zahlung von Gesamtversicherungsbeiträgen für Frau Q w e C hatte und damit auch von seiner Verpflichtung zur Erstellung und Übermittlung korrekter Beitragsnachweise an die zuständige Einzugsstelle. Dieser Verpflichtung war er jedoch ungeachtet seiner mit Bescheid vom 12.05.2014 erlangten Kenntnis hierüber nicht ordnungsgemäß nachgekommen, weshalb trotz der den Einzugsstellen durch den Kläger erteilten Einzugsermächtigung eine zeitgerechte Einziehung der Sozialversicherungsbeiträge für Frau Q w e C in korrekter Höhe zum Fälligkeitszeitpunkt nicht erfolgen konnte.

Zum anderen ist auch nicht im Sinne des [Â§ 86 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2](#) i. V. m. [Â§ 86 a Abs. 2 Nr. 1](#) und [Â§ 86 a Abs. 3 Satz 2 SGG](#) glaubhaft gemacht, dass die Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsaktes für den Antragsteller als Abgabepflichtigen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interesse gebotenen Härte zur Folge hätte. Denn zum einen ist die von der Antragsgegnerin mit dem streitigen Bescheid erhobene Forderung nicht unbillig, da alles dafür spricht, dass die Antragsgegnerin diese rechtmäßig gegen den Antragsteller geltend macht; zudem ist auch nicht erkennbar, dass die mit dem streitigen Bescheid geltend gemachte Forderung in Höhe von 925,00 Euro den Antragsteller derart in finanzielle Bedrängnis bringen würde, dass dies ernsthafte Gefahren für sein Unternehmen heraufbeschwären könnte.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 197 a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i. V. m. [Â§ 154 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung \(VwGO\)](#).

Die Bestimmung des Streitwertes ergibt sich aus [Â§ 197 a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i. V. m. [Â§ 63 Abs. 1](#) und 2, [Â§ 53 Abs. 3 Nr. 4](#), [Â§ 52 Abs. 1](#) und 3 Gerichtskostengesetz (GKG). Im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ist grundsätzlich ein geringerer Streitwert als im Hauptsacheverfahren anzusetzen, weil es sich um eine vorläufige Regelung ohne Vorwegnahme der Hauptsache handelt. Das Gericht hält daher einen Wert von ¼ der streitigen nachgeforderten Summe für angemessen.

Erstellt am: 28.10.2019

Zuletzt verändert am: 23.12.2024